

Mitgabe zu SV OLS/20.10



WLV-Landwirtschaftlicher Ortsverband Reken
Hörnerhok 3 · 48734 Reken

Kreis Borken
Herrn Landrat Dr. Zwicker
Burloer Str. 93
46325 Borken

**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Ortsverband Reken**

Bernhard Schwering
48734 Reken · Hörnerhok 3

Telefon: 02864 1471
Telefax: 02864 950 384
E-Mail: info-bor@wlv.de
Internet: www.wlv.de

Reken, 04.10.2010

**Eingabe an den Kreisausschuss mit der Bitte um Beratung und Stellungnahme:
Umsetzung Ziel2 Projekt – Beobachtungsplattform in Reken und
Landschaftsplan Rekener Berge in der Fassung der 3. Änderung**

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Zwicker,
sehr geehrte Damen und Herren Kreisausschussmitglieder

Auch der Landwirtschaft in Reken ist der Schutz von Landschaft und Natur ein
ureigenes Bedürfnis.
Gern nehmen wir diesbezüglich Gesprächsangebote an, wenn sie denn gemacht
werden.

Aktuell müssen wir feststellen, dass insbesondere bei der Umsetzung von Wett-
bewerbsbeiträgen eine Abstimmung mit allen Betroffenen, auch der Landwirtschaft
nicht erfolgt.

Aus unserer Sicht bleiben so intelligente Lösungen ebenso wie Bürgernähe und
Servicequalität auf der Strecke.

Die Installation einer Aussichtsplattform, der Bau eines Weideunterstandes sowie die
weiteren Planvorhaben zum Thema Grenzenlose Naturerlebnisse haben, nicht nur
wegen fehlender Informationen zur Umsetzung und Verortung, bei den Rekener
Berufskollegen Unverständnis ausgelöst.

In der Außenwahrnehmung stellt sich die Situation wie folgt dar:

Unter Federführung des Fachbereichs Natur und Umwelt wird ein Wettbewerbs-
beitrag erarbeitet der auf Landesebene ausgezeichnet wird und damit in den Genuss
von öffentlichen Fördermitteln in Höhe von 2,6 Mio € für den gesamten Kreis Borken
gelangt.
Grundsätzlich ist diese erfolgreiche Arbeit lobenswert und zu begrüßen.

Bei der Umsetzung des Planvorhabens geht der Kreis Borken pragmatisch zu Werke
und schafft Fakten.

...

Ein Baugenehmigungsverfahren mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (u.a. Untere Wasserbehörde Kreis Coesfeld, Wasser- und Bodenverband Oberer Heubach, Bezirksregierung Münster –Dezernat 33- Bodenordnung) wird zugunsten einer rechtlich fragwürdigen Genehmigungsfreistellung nach § 65 BauO NW nicht durchgeführt.

Der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens verfügte Veränderungssperre wird keine Bedeutung beigemessen.

Im Rahmen der Standortwahl werden örtliche Gegebenheiten wie die direkte Nähe zu einem Gewässer oder die Lage in einer Hecke (landschaftsgestaltende Anlage) nicht wahrgenommen.

Die im Rahmen der Baumaßnahme vorgebrachte Beschwerde des Wasser- und Bodenverbandes wegen Verstoßes gegen das Wassergesetz (Abstandsgebot 5 m) wird abgewogen, mit dem Ergebnis der Duldung des (rechtswidrigen!) Standortes. Als Begründung wird angeführt, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt ist und zudem sich die Gemeinde Reken vehement gegen ein Versetzen oder Verändern der Beobachtungsplattform ausspricht.

Dass die Stellungnahme der Gemeinde Reken sich lediglich darauf bezieht, die Vergeudung weiterer Steuermittel zu unterbinden, blieb dabei unerwähnt.

Eine Akzeptanz der Verstöße gegen geltendes Wasserrecht ist mit der Forderung nach einem sinnvollen Umgang mit Steuermitteln nicht verbunden.

Für nachträgliche Kosten zur Herstellung eines rechtlich einwandfreien Bauwerkes an einem zulässigen Standort dürfte es seitens des Kreises Borken entweder Ansprüche gegen den Bauunternehmer, den Planer oder notfalls gegen die Eigenschadensversicherung geben.

Als Argument zur Legalisierung des Vorhabens können solche Kosten nicht herangezogen werden.

Es bleibt festzuhalten, dass eine Beteiligung der örtlichen Landwirtschaft und die Einhaltung der allgemein üblichen Genehmigungsverfahren inklusive der damit verbundenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zielführend gewesen wären.

Hier hätten wir uns mehr Professionalität gewünscht.

Eine gute Möglichkeit wäre gewesen, im Rahmen des Planwuschtermins (§ 57 FlbG) die eigenen Planungen, insbesondere zu der Realisierung des Ziel2-Projektes vorzustellen und mit Vertretern der Bezirksregierung und der Landwirtschaft an einer abgestimmten Umsetzung zu arbeiten.

Einer Stellungnahme bedarf die Beurteilung der Baumaßnahmen vor dem Hintergrund der Regelungen des Landschaftsplanes Rekener Berge.

Der Standort der Beobachtungsplattform innerhalb einer Heckenstruktur dürfte als Eingriff in Natur- und Landschaft zu werten sein und damit einen Verbotstatbestand erfüllen.

Im Rahmen der Beschäftigung mit den Regelungen des Landschaftsplanes, insbesondere der Regelungen zu dem Bereich Heubachwiesen, ergibt sich noch eine ganz andere Fragestellung.

Vergleicht man den Text der Offenlage des Landschaftsplanes mit dem Textwerk, das im Internetangebot des Kreises Borken veröffentlicht ist, muss man folgendes feststellen:

Der veröffentlichte Landschaftsplan enthält eine umfangreiche Ergänzung im Rahmen des Flurstücksverzeichnisses, die in der Offenlage nicht enthalten war.

Es handelt sich hierbei um eine Auflistung der „Aus vegetationskundlicher Sicht und/oder faunistischer Sicht Besonders bedeutsame(n), extensiv zu bewirtschaftende(n) Grünlandflächen im Naturschutzgebiet 2.1.5 „Heubachwiesen““.

Diese nachträgliche Ergänzung verwundert uns umso mehr, als hier eine Vielzahl von Flächen ergänzt wurde, die im Text der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung der Heubachwiesen“ nicht enthalten waren.

Wir sehen hier einen klaren Verstoß gegen geltendes Recht und zweifeln an, dass diese Ergänzung, die nicht im Rahmen der Offenlage bekannt gegeben wurde, rechtlich zulässig ist.

Es ist für uns befremdlich zu erkennen, dass, ohne eine Möglichkeit der Kenntnisnahme, Inhalte des Landschaftsplanes, ohne Interventionsmöglichkeit seitens der Betroffenen, nachträglich eingefügt und verändert worden sind.

Wir sehen unser Vertrauen in den rechtssicheren Verlauf dieser Landschaftsplanänderung in erheblichem Maße missbraucht.

Ausgehend von dieser Erkenntnis haben wir uns weiter mit dem Landschaftsplan beschäftigt und festgestellt, dass auch im Bereich der forstlichen Festsetzungen nicht korrekt formuliert wurde.

Hier besagt der Umweltbericht zur 3.Änderung, „Bei den forstlichen Festsetzungen sind keine Veränderungen vorgenommen worden.“

Diese Aussage erschien uns bislang glaubwürdig.

Nach genauerem Hinsehen mussten wir jedoch feststellen, dass hier insbesondere bei den Festsetzungen 4.3, 4.6, 4.7, 4.12 und 4.18 Flurstücke ergänzt bzw. ausgetauscht worden sind, die im vorangehenden Textwerk nicht enthalten waren.


Wir fordern auch hier eine Stellungnahme.

Die katasteramtliche Fortführung reicht als Begründung in diesem Zusammenhang nicht aus. Es handelt sich bei den angegebenen Festsetzungen eindeutig um Ergänzungen.

Vertrauensvolle Zusammenarbeit und kooperative Landschaftsplanung verstehen wir anders.

Wir hoffen, dass es Ihnen zeitnah gelingt, die angesprochenen Punkte auf eine glaubwürdige Art und Weise aufzuklären.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Schwering
Vorsitzender

Verteiler: Kreisausschuss
Kreis Borken Herr Grothues